



An alle

- *SPEDITIONEN für GST* -

Via MAIL

Moselring 10/12
56068 Koblenz
Telefon 0261 103-2000
Telefax 0261 103-2007
ppkoblenz.sachbereich13@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de/pp.koblenz

28 .10.2020

Mein Aktenzeichen 20 240 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom (per E-Post)	Ansprechpartner/-in / E-Mail Anhäuser, Achim ppkoblenz.sachbereich13@polizei.rlp.de	Telefon / Fax 0261-103 2154
---	-----------------------------------	---	--------------------------------

Neuregelung der Begleitvoraussetzungen für GST auf BAB in Rheinland-Pfalz Information des Polizeipräsidiums Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat einem Vorschlag des LBM RLP zugestimmt und für Großraum- und Schwertransporte (GST) mit einer Breite von 5,50 m bis 6,50 m auf Bundesautobahnen eine neue Regelung erlassen.

Zukünftig ist deren Begleitung auf der BAB unter bestimmten Bedingungen nicht mehr zwingend durch die Polizei durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit Ihrerseits bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Begleitung durch private Firmen zu beantragen.

Die Regelung erfasst nach derzeitigem Sachstand zunächst folgende Fallkonstellationen:

1.

Der GST ist ein „Durchläufer“. Er fährt über eine BAB in RLP ein und über diese auch wieder aus, ohne die betreffende BAB zu verlassen.

Hierfür kommen in RLP die A 3, die A 6 und die A 61 in Betracht.

Anmerkung: Hier könnten Ihrerseits z.B. zeitliche Vorteile (Transportmöglichkeiten von Sa/So bzw. So/Mo) genutzt werden.

2.

Der GST fährt in RLP auf eine BAB auf und verbleibt auf dieser BAB bis zur Landesgrenze RLP. Hierfür kommen in RLP in Betracht:

A 3, A 6, A 61, A 565, A 643, A 60 (nur Fahrtrichtung Hessen), A 62, A 8, A 1, A 64

Bedingungen für die Umsetzung der obigen Fallkonstellationen:

Der Transport ist auf den nachfolgenden Strecken/Streckenabschnitten nach hinten durch zwei private Begleitfahrzeuge mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage abzusichern.

Das erste auf den Transport folgende Begleitfahrzeug hat links zum vorausfahrenden Transport auf dem 2. Fahrstreifen zu fahren. Auf Streckenabschnitten mit 2 Fahrstreifen ist das Zeichen 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und auf Streckenabschnitten mit 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) zu setzen. Die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten.

Das zweite Begleitfahrzeug fährt auf dem rechten Fahrstreifen. Das Zeichen 101 (Gefahrstelle) und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten.

Der zu begleitende Transport ist mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Auflagen sowie die Auflagenbereiche über Funk an die Begleitfahrzeuge übermittelt.

Der Transport ist frühzeitig, mindestens 48 Werktagstunden vor Transportbeginn bei der zuständigen Koordinierungsstelle der Polizei anzuzeigen.

Anmerkung:

Bei der Auffahrt auf eine BAB oder einem Wechsel von einer BAB auf eine andere BAB, innerhalb von RLP, sind weiterhin polizeiliche Maßnahmen notwendig.

Hierzu zählt auch die Auffahrt auf die BAB von einem Park- oder Rastplatz oder einer Tankanlage der Autobahn.

Bei ungeplanten Abfahrten auf einen Park- oder Rastplatz oder eine Tankanlage ist die polizeiliche Maßnahme bei der zuständigen Koordinierungsstelle der Polizei zur nächsten Geschäftszeit bzw. zur Nachtzeit bei der zuständigen Polizeidienststelle (Polizeiautobahnstation) anzufordern.

Anmerkung:

Abfahrten, z.B. zu Tankvorgängen oder andere Fahrtzeitunterbrechungen, sollten daher bereits im Vorfeld so geplant werden, dass diese nicht bei Passage rheinland-pfälzischer BAB-Abschnitte anfallen.

Die ansonsten anschließende Anforderung von polizeilichen Maßnahmen zur Wiederauffahrt auf die BAB könnte zu erheblichen, zeitlichen Verzögerungen führen. Im Extremfall kann die ungeplant angeforderte polizeiliche Maßnahme erst am darauffolgenden Werktag umgesetzt werden.

Es darf nicht im Konvoi gefahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Edmondo Steri

Leiter Führungsstab